

Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Sierksrade

Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Sierksrade. Es wurde 1988 mit erheblichen öffentlichen Mitteln hergestellt. Dieses Haus zu erhalten und vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen sollte für alle oberstes Gebot sein.

Um dieses Ziel und einen reibungslosen Benutzungsablauf zu erreichen, wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

- 1) Das Dorfgemeinschaftshaus steht vorrangig für folgende Zwecke zur Verfügung:
 - a) Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse
 - b) gemeindliche Veranstaltungen
 - c) Veranstaltungen der Feuerwehr
 - d) Veranstaltungen der Kirche
 - e) Veranstaltungen ortsansässiger Vereine
 - f) Veranstaltungen von zugelassenen örtlichen Parteien und Wählergemeinschaften
 - g) Veranstaltungen des Kinderspielkreises
- 2) Darüber hinaus kann das Dorfgemeinschaftshaus allen Einwohnern der Gemeinde Sierksrade aus besonderem Anlass zur Verfügung gestellt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass der Einwohner das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 3) Anträge auf Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses sind 4 Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung beim Bürgermeister einzureichen.
- 4) Der Bürgermeister ist berechtigt und verpflichtet, von den Benutzern die Beachtung dieser Benutzungsordnung zu verlangen.

§ 2

Das Dorfgemeinschaftshaus ist nach der Benutzung in einem ordentlichen Zustand zu verlassen (gefeht, gewischt, staubfrei).

Das genutzte Geschirr ist abzuwaschen und in die vorhandenen Schränke einzusortieren. Die anfallenden Abfälle hat der jeweilige Veranstalter selbst zu beseitigen (Mülltonne bzw. Müllsäcke).

Sollte nach einer privaten Veranstaltung eine pflichtgemäße Reinigung nicht oder unzureichend erfolgt sein, so werden die genutzten Räume im Auftrag der Gemeinde auf Kosten des Verursachers gesäubert.

§ 3

Jeder Veranstalter ist verpflichtet, vor der Benutzung festgestellte und während der Benutzung auftretende Mängel und Schäden umgehend dem Bürgermeister zu melden. Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch ordnungswidrige Benutzung entstehen, haften die Veranstalter.

Die Gemeinde Sierksrade übernimmt weder Haftung für solche Schäden, die dem Veranstalter, dessen Mitglieder oder Beauftragten, den Besuchern der Veranstaltung oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung entstehen, noch die Haftung für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände.

§ 4

Folgende Entgelte werden für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses durch Privatpersonen erhoben:

- | | |
|---|-------------|
| a) Für den halben Raum inkl. Küche und Terrasse | 100,00 EURO |
| b) Für den ganzen Raum inkl. Küche und Terrasse | 140,00 EURO |

Das Entgelt wird mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Sierksrade, den 30.05.2014

GEMEINDE SIERKSRAD

Der Bürgermeister

gez. Prüsmann

L.S.